

Anlage 1:

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bauvorhaben Bauhof und
Lagerplätze, Stadt Burgdorf**

Planungsgruppe Landespflege, Hannover, Dezember 2018

Hinweis: Das Gutachten umfasst neben den Flächen des Geltungsbereichs auch zwei weitere Flächen, die aber nicht länger Gegenstand planerischer Überlegungen sind.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bauvorhaben Bauhof und Lagerplätze, Stadt Burgdorf



Auftraggeber:

Stadt Burgdorf
Vor dem Hannoverschen Tor 27
31303 Burgdorf

Auftragnehmer:

Planungsgruppe Landespflege

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dietmar Drangmeister, LA
Dipl.-Geogr. Eva-Maria Meyer
Dr. Eckhard Denker (Vögel, Lurche)
Alfred Benk (Fledermäuse)

Hannover, Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

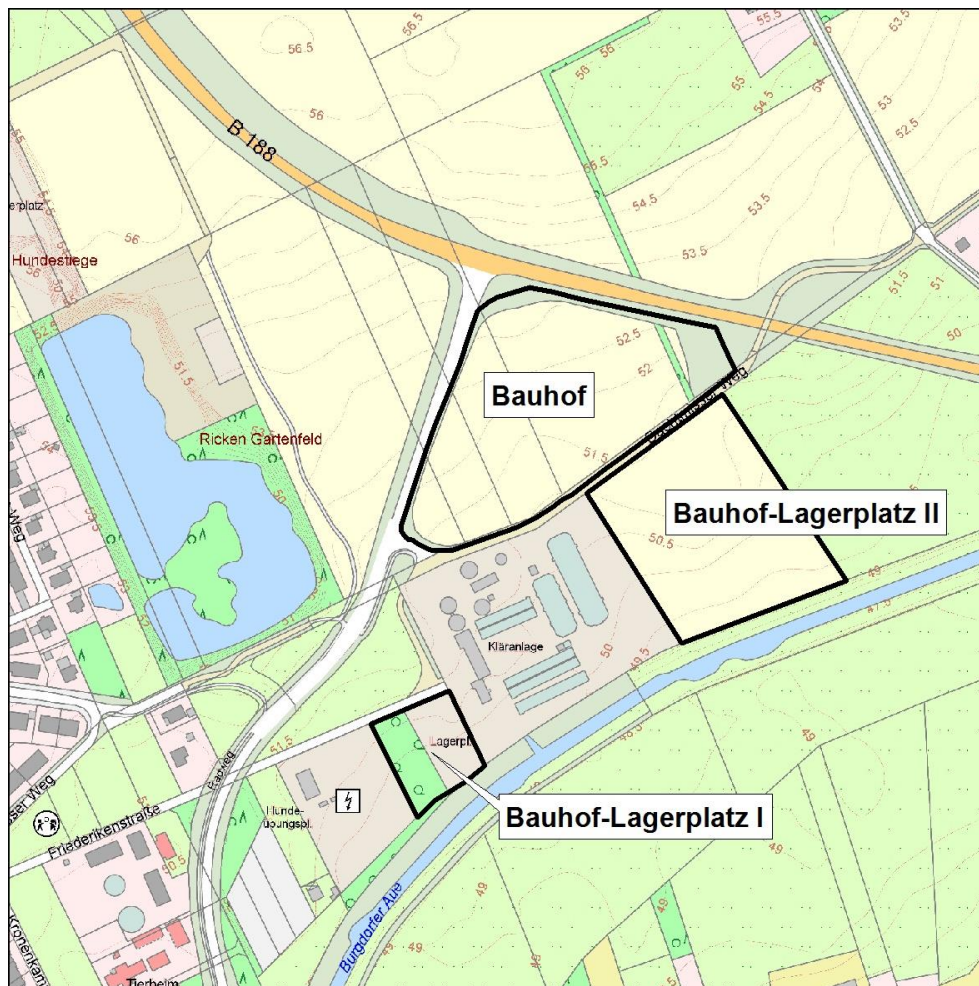
1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Übersicht über das Plangebiet, räumliche Abgrenzung des Betrachtungsgebietes und Untersuchungsrahmen.....	5
3.	Fachplanungen und sonstige Planungsvorgaben	6
4.	Bestandsanalyse	6
4.1.	Biotope und Pflanzen.....	6
4.2.	Tiere.....	10
4.2.1.	Brutvögel.....	10
4.2.2.	Fledermäuse.....	11
4.2.3.	Lurche und Reptilien	12
5.	Artenschutzrechtlicher Rahmen.....	12
5.1.	Schutzmaßnahme.....	13
5.2.	Behandlung der Verbotstatbestände – Konfliktanalyse	14
6.	Literatur und sonstige Quellen.....	16

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Burgdorf plant die Zusammenlegung der beiden städtischen Bauhöfe an einem neuen Standort. Dieser befindet sich im Nordosten der Kernstadt und weist eine Größe von ca. 1 ha auf (s. Abb. 1). Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (s. Titelbild, linksseits der Böschung).

Im Zuge der Untersuchungen ergab sich die Notwendigkeit, zwei weitere Flächen aufzunehmen, weil dem Bauhof ein Lagerplatz zuzuordnen ist. Die Untersuchung der möglichen Lagerplatzflächen I und II (s. Abb. 1, 2 und 3) konnte auf Grund der vorangeschrittenen Jahreszeit nur als Potentialanalyse in reduziertem Umfang erfolgen (s. Kap. 2).

Abb. 1: Übersicht Planungsgebiet Bauhof und mögliche Lagerplätze



Im Rahmen der Bauleitplanung / des Bauantrags ist zu prüfen, inwieweit durch das geplante Vorhaben Belange des Artenschutzes berührt sein können. Um diese Prüfung vornehmen zu können wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Abb. 2: Lagerplatz I



Abb. 3: Lagerplatz II



2. Übersicht über das Plangebiet, räumliche Abgrenzung des Betrachtungsgebietes und Untersuchungsrahmen

Das Untersuchungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand der Kernstadt Burgdorf. Naturräumlich betrachtet befindet es sich im Naturraum „Burgdorf-Peiner Geestplatten“, am Nordrand der naturräumlichen Einheit „Lehrter Geest“. Die Plangebiete für den Bauhof sowie für den Lagerplatz II werden landwirtschaftlich genutzt, die Lagerplatzfläche I ist eine Brache mit randlich wachsenden Gehölzen, auf der im vorderen Bereich bereits Baumaterialien abgelagert werden (s. Abb. 4).

Abb. 4: Lagerplatz I: Ablagerung von Baumaterialien



Die Untersuchungsgebiete (UG) beschränken sich weitgehend auf den jeweils überplanten Bereich.

Für das Schutzgut Arten und Biotope wurden folgende Geländeerhebungen durchgeführt (s. Kap. 4.1 und 4.2):

- Erfassung der Biotoptypen sowie der gefährdeten und geschützten Pflanzenarten
- Erfassung der Brut- und Gastvögel innerhalb und im Umfeld der Plangebiete
- Erfassung von Lurchen und Kriechtieren (Bauhoffläche und Umfeld)
- Erfassung von Fledermäusen (nur Lagerplatzfläche I)

3. Fachplanungen und sonstige Planungsvorgaben

➤ Landschaftsrahmenplan Region Hannover

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover wurde 2013 neu aufgestellt (LRP REGION HANNOVER 2013). Für das Plangebiet bestehen keine Schutzabsichten. Während das Plangebiet des Bauhofs nicht Teil des regionalen Biotopverbunds ist, liegen die angedachten Lagerplätze am Rand der Burgdorfer Aue; diese ist als Kernfläche (Fließgewässer) mit regionaler Bedeutung dargestellt. Die südliche Hälfte der Lagerplatzfläche II hat als Verbindungsfläche Bedeutung für den regionalen Biotopverbund.

➤ Landschaftsplanerischer Fachbeitrag Burgdorf

Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag Burgdorf (PGL 2014) stellt das Plangebiet für den Bauhof als konfliktarm im Hinblick auf weitere Siedlungsentwicklungen dar. Beide Lagerplatzflächen liegen aber in Räumen mit sehr starken Konflikten (Karte 9 des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags). Für das Plangebiet bestehen keine Schutzabsichten im Rahmen des Schutzgebietssystems (z.B. Geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete o. ä.; s. Karte 7); beide Lagerplatzflächen reichen aber unmittelbar an ein landschaftsschutzwürdiges Gebiet beidseits der Burgdorfer Aue heran. Es sind hier keine Maßnahmen des besonderen Artenschutzes vorgesehen; allerdings brütet der Weißstorch ca. 700 m westlich der Lagerplatzfläche II, die als offener Niederungslebensraum Bedeutung als Nahrungsgebiet in Horstnähe haben dürfte (s. Karte 8). Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag legt für den Weißstorch als Artenhilfsmaßnahme die Sicherung und Entwicklung horstnaher Nahrungsflächen fest (s. PGL 2014, S. 118). Nahrungsflächen im Nahbereich haben besonders während der Nestlingsphase hohe Bedeutung. Als Nahbereich werden dabei Flächen innerhalb eines Radius von 2 km verstanden (BEHM U. KRÜGER 2013, S. 60).

➤ Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Planungsgebietes und in seinem Umfeld sind keine Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht vorhanden.

➤ Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Planungsgebietes und in seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

4. Bestandsanalyse

4.1. Biotope und Pflanzen

Im Planungsgebiet sowie in den Bereichen, in denen Lagerplätze angedacht sind, wurden Mitte Juni bzw. Anfang Juli 2018 jeweils eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen auf der Basis des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2016) durchgeführt (s. Karten 1-3 und Tab. 1-3). Kennzeichnende Pflanzenarten wurden aufgenommen. Im Zuge der Biotopkartierung wurde auch das Vorhandensein gefährdeter und geschützter Pflanzenarten überprüft. Als eine stark gefährdete Pflanzenart der Roten Liste Niedersachsen (GARVE 2004) konnte die Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) am Rand der Bauhoffläche festgestellt werden. Sie geht aber aller Voraussicht nach

auf eine künstliche Ansaat zurück, da sie in Niedersachsen - außer im Harzvorland und an der Elbe - nicht heimisch ist (GARVE 2007). Als eine etwas wertvollere Art wurde in einem Ruderalstreifen der Lagerplatzfläche 2 (südliche Straßenböschung) der Gewöhnliche Natternkopf (*Echium vulgare*) festgestellt (s. Abb. 3), der auf der Vorwarnstufe der niedersächsischen Roten Liste steht (GARVE 2004). Die Karthäuser-Nelke zählt auch zu den gesetzlich besonders geschützten Pflanzenarten. Streng geschützte Gefäßpflanzen von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie) finden sich im Gebiet nicht.

Die Tabellen 1, 2 und 3 geben jeweils einen Überblick über die in den Teilen des Plangebiets festgestellten Biotoptypen und ihre kennzeichnenden Pflanzenarten. Die Zuordnung zu Wertstufen erfolgt nach der Liste von v. DRACHENFELS (2012). Zudem werden die Regenerationsfähigkeit und ggf. der Schutzstatus des Biotoptyps angegeben.

Tab. 1: Biotoptypen im Planungsgebiet nach v. DRACHENFELS 2016

Code	Biotoptyp	Wertstufe	Eigene Bewertung	Reg.	§ 30	FFH-LRT	Kennzeichnende Pflanzenarten
AS	Sandacker	(III) I	I				
BSG	Ginstergebüsch	(IV) III	III	*			<i>Sarothamnus scoparius</i> , <i>Betula pendula</i>
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung	II	II				<i>Prunus spinosa</i> , <i>Cornus sanguinea</i>
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III (II)	III	(*)			<i>Heracleum sphondylium</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Arrhenatherum elatior</i> , <i>Dianthus carthusianum</i>
UHT	Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte	(IV) III (II)	III	(*)			<i>Achillea millefolium</i> , <i>Festuca rubra</i> , <i>Daucus carota</i> , <i>Tanacetum vulgare</i> , <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Trifolium arvense</i> , <i>Lotus corniculatus</i>
UHT +	Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte, gute Ausprägung	(IV) III (II)	IV	(*)			<i>Achillea millefolium</i> , <i>Festuca rubra</i> , <i>Daucus carota</i> , <i>Tanacetum vulgare</i> , <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Trifolium arvense</i> , <i>Lotus corniculatus</i>

Erläuterungen (auch für die folgenden Tabellen):

Wertstufe: Bewertung nach v. DRACHENFELS 2012 (V = besondere Bedeutung, IV = besondere bis allgemeine Bedeutung, III = allgemeine Bedeutung, II = allgemeine bis geringe Bedeutung, I = geringe Bedeutung)

Bewertung: eigene Bewertung auf Grund der Ausprägung im Gebiet

Reg. = Regenerationsfähigkeit nach v. DRACHENFELS 2012: **= schwer regenerierbar, *= bedingt regenerierbar, () = meist kein Entwicklungsziel des Naturschutzes

§ 30: geschützt nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG

FFH: Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL

Tab. 2: Biotoptypen im Planungsgebiet nach v. DRACHENFELS 2016, Lagerplatz I

Code	Biotoptyp	Wert- stufe	Eigene Bewertung	Reg.	§ 30	FFH- LRT	Kennzeichnende Pflanzenarten
BRR	Rubus-/Lianengestrüpp	III	III	*			<i>Rubus fruticosus agg.</i>
GRA	Artenarmer Scherrasen	I	I				<i>Lolium perenne, Bellis perennis</i>
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	(III) II	III	*			<i>Prunus spinosa, Quercus robur, Ligustrum vulgare</i>
OFL	Lagerplatz	I	I				
UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	(IV) III (II)	III	(*)			<i>Phragmites australis, Urtica dioica, Galeopsis tetrahit, Calystegia sepium, Bromus inermis, Epilobium hirsutum, Agropyrum repens</i>
UHN	Nitrophiler Staudensaum	(III) II	II	(*)			<i>Aegopodia podagraria, Urtica dioica, Galium aparine, Alliaria petiolata, Sambucus nigra</i>
WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	(IV) III	IV	*			<i>Populus tremula, Betula pendula, Salix caprea, Fraxinus excelsior, Humulus lupulus</i>

Tab. 3: Biotoptypen im Planungsgebiet nach v. DRACHENFELS 2016, Lagerplatz II

Code	Biotoptyp	Wert- stufe	Eigene Bewertung	Reg.	§ 30	FFH- LRT	Kennzeichnende Pflanzenarten
AL	Basenarmer Lehmacker	(III) I	I				<i>Apera spica-venti, Tripleurospermum perforatum</i>
HFM	Strauch-Baumhecke	(IV) III	IV	**			<i>Acer campestre, Alnus glutinosa, Crataegus monogyna, Rosa canina, Prunus spinosa, Cornus sanguinea, Sambucus nigra, Ligustrum vulgare</i>
HFS	Strauchhecke	(IV) III	III	*			<i>Prunus spinosa, Cornus sanguinea, Rosa canina, Acer campestre, Corylus avellana,</i>
OVW	Weg	I	I				
UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	(IV) III (II)	III	(*)			<i>Phalaris arundinacea, Urtica dioica, Fraxinus excelsior juv.</i>
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III (II)	III	(*)			<i>Arrhenatherum elatior, Holcus lanatus, Rumex conglomeratus, Carduus crispus, Cirsium arvensis</i>
UHN	Nitrophiler Staudensaum	(III) II	II	(*)			<i>Urtica dioica, Anthriscus sylvestris, Tanacetum vulgare, Dactylis glomeratum</i>

UHT	Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte	(IV) III (II)	III	(*)			<i>Tanacetum vulgare, Artemisia vulgaris, Achillea millefolia, Echium vulgare, Senecio jacobaea, Festuca rubra, Galium album, Berteroa incana</i>
UHT+	Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte, gute Ausprägung	(IV) III (II)	IV	(*)			<i>Festuca rubra, Plantago lanceolata, Tanacetum vulgare, Artemisia vulgaris, Achillea millefolia, Daucus carota, Silene vulgaris, Hypericum perforatum, Hypochaeris radicata, Berteroa incana, Oenothera biennis, Tragopogon pratensis, Leucanthemum vulgare</i>
HBE	Einzelbäume	E	–	**/*			<i>Betula pendula, Alnus glutinosa</i>

Vorherrschender Biotoptyp im Planungsgebiet für den Bauhof ist Sandacker (AS) ohne besondere Vorkommen von Ackerwildkräutern. Der Bereich ist umgeben von Streifen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer und trockener Standorte (UHM, UHT). Im Bereich der Straßenböschung Dachtmisser Weg/ Überführung über die B 188 ist die Ruderalflur besonders arten- und blütenreich ausgeprägt (s. Titelbild). Zur Ortsumfahrung (B 188) hin befindet sich eine heckenartige Anpflanzung aus überwiegend heimischen und standortgerechten Straucharten sowie ein Ginstergebüsch, das sicherlich auch auf eine Anpflanzung zurückgeht.

Lagerplatzfläche I ist geprägt durch waldähnliche Gehölzbestände, die eine teilweise verbuschte Brache randlich einfassen (s. Karte 2 im Anhang). Im vorderen, straßennahen Bereich wird bereits Baumaterial abgeladen, hier ist der Untergrund vegetationsfrei (s. Abb. 4). Die waldähnlichen Bereiche sind als Birken-Zitterpappel-Pionierwald unterschiedlicher Altersstufe kartiert worden; sie haben sich im Zuge der natürlichen Sukzession (ohne Pflanzung) entwickelt. Der älteste Bestand enthält bereits einige Altbäume mit Baumhöhlen. Die Brachfläche besteht aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf überwiegend nährstoffreichem, teilweise feuchtem Standort; hier zeigt sich die Nähe zur Burgdorfer Aue. Randlich der Fläche befinden sich zudem eine Scherrasenfläche, ein Ruderalgebüsch mit dominierender Brombeere sowie ein heckenartiger Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen Sträuchern.

Lagerplatzfläche II, die nur durch den Dachtmisser Weg von der geplanten Bauhoffläche getrennt ist, wird ganz überwiegend von einem basenarmen Lehmacker eingenommen. Randlich finden sich linienhafte Gehölzstrukturen, insbesondere Strauch- und Baum--Strauchhecken sowie Einzelbäume (2 ältere Birken am Südrand und 7 junge Erlen am Ostrand). Die Hecken sind dicht, mehr oder weniger breit und aus heimischen Gehölzarten zusammengesetzt. Ihnen vorgelagert befinden sich schmale Streifen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren, in denen stickstoffzeigende Arten dominieren. Nach Nordosten hin werden die Standorte trockener und auch nährstoffärmer. Längs der Böschung am Dachtmisser Weg hat sich auf trockenem, relativ nährstoffarmem Standort eine artenreiche Gras- und Staudenflur eingestellt, die der Wertstufe 4 (von allgemeinem bis besonderem Wert) zugeordnet wird.

4.2. Tiere

Nach dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag der Stadt Burgdorf (PGL 2014) stellen das Planungsgebiet für den Bauhof und die Lagerplatzflächen keine Bereiche mit Bedeutung für den Tierartenschutz dar (PGL 2014, Karte 1b).

4.2.1. Brutvögel

Von Mitte April bis Ende Juni wurde das Plangebiet für den Bauhof insgesamt fünfmal begangen und die vorhandenen Vögel erfasst. Die Begehungen fanden jeweils in den Morgenstunden statt:

17.4.18: sonnig, schwach windig aus SW, bis 15°C

9.5.18: sonnig, schwach windig aus SW, bis 20°C

21.5.18: sonnig, mittel windig aus SW, bis 15°C

5.6.18: bedeckt, windstill, bis 18°C

28.6.18: sonnig, schwach windig aus NW, bis 23°C

Das UG (Bauhoffläche) bot keiner Vogelart die Grundlage zu einem Revier. Es wurden im Plangebiet keine Bruten von Feldlerchen oder anderen Offenlandarten (Rebhuhn, Kiebitz, Wiesenpieper, Schafstelze, Wachtel etc.) und auch keine Reviere buschbrütender Arten in den randlich wachsenden Gehölzen festgestellt. Dies mag an der extrem niederschlagsarmen Witterung dieses Jahres gelegen haben.

Es wurden auch nur wenige, aus den umliegenden Bereichen einfliegende Nahrungsgäste beobachtet, da das aufwachsende Getreide kaum Nahrung bot. Am 17.4.18 suchte ein Paar Graugänse auf der Fläche nach Nahrung, am 9.5.18 waren am südlichen Rand des UG (Bauhoffläche) vom Klärwerk kommend je eine Bachstelze und eine Dorngrasmücke im Gebiet.

Die Lagerplatzflächen wurden wg. der jahreszeitlich späten Vergabe jeweils nur 2mal untersucht.

Die Lagerplatzfläche II wurde am 28.6. und am 5.7.18 begangen. Bei dieser Fläche handelt es sich um ein reines Getreidefeld, das südöstlich der Bauhoffläche liegt. Da der zwischen den Flächen liegende Dachtmisser Weg bei jedem Termin begangen wurde, wären Brutvögel auf der Erweiterungsfläche auch bei den übrigen, früheren Terminen registriert worden. Es wurden aber weder auf den früheren Terminen, noch bei den beiden diesbezüglichen Erfassungen auf der Erweiterungsfläche brütende Vögel festgestellt. Auch für diese Fläche kann also die Brut eines Vogels ausgeschlossen werden. Am 28.6.18 wurde der einzige registrierte Gastvogel, ein männlicher Fasan, von seinem Ruheplatz im Gebüsch am Rande der Aue aufgescheucht. In den randlich wachsenden Hecken wurden keine busch- oder baumbrütenden Arten festgestellt. Dies könnte aber auf die extrem trockene Witterung dieses Jahres und auf den späten und reduzierten Untersuchungszeitraum zurückzuführen sein.

Lagerplatzfläche I wurde ebenfalls kurzfristig in das Erfassungsprogramm aufgenommen und bei zwei Begehungen untersucht. Die Termine waren der 23.6. und der 28.6.18. Weitere, frühere Beobachtungen liegen von dieser Fläche nicht vor. Es wurden insgesamt 9 Arten im UG festgestellt; dabei handelt es sich um Amsel, Buntspecht, Gartengrasmücke, Grünspecht, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp. Bei

den meisten dieser Arten ist hier auch von einem Brutrevier auszugehen, lediglich die Rabenkrähen waren mit etwa 20 Exemplaren zur Rast in den Zitterpappeln anwesend. Ob die Höhlenbrüter Buntspecht und Grünspecht im UG genistet haben, ließ sich auf Grund der geringen Zahl der Untersuchungstermine nicht feststellen, grundsätzlich geeignete Höhlenbäume sind hier aber vorhanden.

Von den festgestellten Arten wird die Gartengrasmücke in der Vorwarnstufe der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER U. NIPKOW 2015) geführt.

4.2.2. Fledermäuse

Die Lagerplatzfläche I ist grundsätzlich auf Grund des Vorkommens entsprechender Strukturen als Lebensraum von Fledermäusen geeignet. Es ist deshalb hier in der Nacht

Abb. 5: Lagerplatz I: Baumhöhle in alter Zitterpappel (*Populus tremula*)



vom 14.6. auf den 15.6. von dem Fledermauskundler ALFRED BENK eine Untersuchung durchgeführt worden. Dabei wurden von einem gewählten Beobachtungspunkt aus durchfliegende oder jagende Fledermäuse visuell beobachtet und gleichzeitig Lautfolgen aufgenommen, kommentiert und zur späteren Analyse gespeichert. Die ganznächtlige Erfassung wurde mit dem Batcorder der Fa. ecoobs GmbH durchgeführt.

Es konnten Aktivitäten von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden, zudem eine Aktivität eines „Nyctaloids“, vermutlich eine Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Ein- oder Ausflüge aus einer Spechthöhle, auf die der Batcorder gerichtet war, konnten nicht registriert werden. Es sind aber andere Baumhöhlen vorhanden, so dass es sich insgesamt um ein interessantes Fledermausrevier handelt, zumal die

angrenzende Burgdorfer Aue vermutlich eine Leitlinie des Fledermausflugs darstellt. Genauere Einschätzungen sind ohne intensivere Untersuchungen nicht möglich.

4.2.3. Lurche und Reptilien

Entsprechend der Vorgabe wurde das Untersuchungsgebiet an zwei Terminen im März und April am Spätnachmittag/Abend auf durchwandernde Amphibien untersucht. Am 05.04.2018 wurden die Straßen im Bereich Klärwerk/Gewässer morgens noch zusätzlich auf möglicherweise überfahrene Amphibien abgesucht. Es konnten keine Lurche im UG oder auf den umliegenden Straßen festgestellt werden. Das UG selbst bestand zu diesem Zeitpunkt aus einem unbestellten Acker, der als Lebensraum für Amphibien ungeeignet war.

Im westlich an das UG angrenzenden Gewässer wurde eine kleine Population von Erdkröten gefunden. Die Tiere befanden sich alle in einem Bereich flacheren Wassers und einiger umgestürzter Bäume bzw. abgebrochener Äste im Südwesten des Gewässers (s. Karte 4 im Anhang). Gezählt wurden etwa 20 Erdkröten. Ob sich im Bereich der Insel des Gewässers weitere Erdkröten befanden, war aufgrund der Unerreichbarkeit der Insel nicht festzustellen. Die Zuwanderung zum Laichen dürfte über bzw. aus den Hausgärten westlich des Gewässers erfolgt sein.

Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

5. Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen für die artenschutzrechtliche Beurteilung ergibt sich aus der nationalen Gesetzgebung (§ 44, § 45 BNatSchG) sowie aus den einschlägigen europäischen Richtlinien (Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie – VSchRL).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote),

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solche sozialer und wirtschaftlicher Art.

Bei der Aufstellung und Festsetzung eines Bebauungsplanes kann nicht gegen die Zugriffsverbote des Artenschutzes verstoßen werden, denn der Bebauungsplan dient ledig-

lich der planerischen Vorbereitung baulicher Maßnahmen. Erst bei Umsetzung der festgesetzten Planungen kann es zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen kommen. Dennoch ist es geboten, bereits auf der Bebauungsplanebene artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eventuell ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Anderenfalls besteht das Risiko, dass der Artenschutz ein rechtliches Hindernis gegenüber der Verwirklichung des Planes darstellen könnte. Eine abschließende Beurteilung muss in den nachfolgenden Zulassungsverfahren erfolgen.

5.1. Schutzmaßnahmen

➤ **Beschränkung der Bautätigkeit: im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 15.8. nur nach den Maßgaben einer ökologischen Baubegleitung**

Auch wenn bei der diesjährigen Bestandserfassung keine Vogelbruten im Plangebiet (Bauhof, Lagerplatzfläche II) festgestellt wurden, lässt sich nicht völlig ausschließen, dass in anderen Jahren einzelne Bruten von Vögeln des Offenlands möglich sind. Diese Maßnahme dient dem Schutz solcher Bruten vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb. Während der Brutzeit von Anfang April bis Mitte August kann es z.B. bedingt durch Bauarbeiten zu Schädigungen (z. B. Gelegeverluste) oder Störungen nistender Feldlerchen (ggf. auch andere Feldvögel, s. Kap. 4.2) kommen; dies ist zu unterbinden. Mit Baumaßnahmen darf deshalb im Bereich der Niststätten von Brutvögeln des Offenlandes nicht zwischen 1.3. und 15.08. eines Jahres (Beendigung der 2. Brut) begonnen werden. Möglich ist eine Baufeldräumung nach Abschluss einer Brutsaison und vor Beginn einer neuen Brutperiode, weil die Nester des Vorjahres nicht wieder verwendet werden. Falls durch eine ökologische Baubegleitung festgestellt wird, dass kein Vogel auf der Fläche und in unmittelbarer Nähe brütet, kann auch während des angegebenen Zeitraums gebaut werden.

Die hier beschriebene Schutzmaßnahme umfasst räumlich und zeitlich auch den erforderlichen Schutz für das Rebhuhn und andere Vogelarten des Offenlands.

➤ **Beschränkung des Gehölzeinschlags auf den Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2.**

Zum Schutz von Vögeln, die in Gehölzbeständen brüten, darf ein Gehölzeinschlag nur zwischen dem 1.10. und dem 28.2. erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Lagerplatzfläche I mit ihren waldähnlichen Randgehölzen, aber auch für Randbereiche der Bauhoffläche und der Lagerplatzfläche II.

➤ **Entroskopische Untersuchung der Baumhöhlen, um Schäden an überwinternden Fledermäusen zu vermeiden.**

Auf der Lagerplatzfläche I sind mehrere Höhlenbäume festgestellt worden (s. Kap. 4.2.2). Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese auch von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden. Als Überwinterer in Baumhöhlen sind Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula*, *Nyctalus leisleri*) bekannt. Unmittelbar bevor die Höhlenbäume gefällt werden, sind deshalb die Höhlen entroskopisch zu untersuchen. Falls überwinternde Fledermäuse festgestellt werden, muss auf die Fällung verzichtet werden.

5.2. Behandlung der Verbotstatbestände – Konfliktanalyse und Empfehlungen

Die artenschutzrechtliche Beurteilung beschränkt sich auf die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten nach Art 1 VSchRL (europarechtlich geschützte Arten). Bei den anderen besonders geschützten Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, sofern es sich um Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind und die Eingriffsregelung sachgerecht abgearbeitet wurde.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wird zunächst das relevante Artenspektrum abgeleitet. Tab. 4 enthält eine Zusammenstellung aller beachtlichen Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten. Für jede Artengruppe wird geprüft, ob sie im Planungsraum vorkommt bzw. ob ihr Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen zu erwarten ist.

Tab.4: Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Planungsraum

Artengruppen	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsraum
Farn- und Blütenpflanzen	Von den in Niedersachsen vorkommenden, nach Anhang IV FFH-RL. geschützten Arten kommt im Planungsraum keine vor.
Moose	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Flechten	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Pilze	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Fledermäuse	Für die nach Anhang IV FFH-RL. geschützten Fledermausarten stellt nur die Lagerplatzfläche I einen geeigneten Lebensraum dar.
sonstige Säugetiere	Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Feldhamster) ist im Plangebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten.
Vögel	Lagerplatzfläche I hat Bedeutung für streng geschützte Brutvogelarten, die in Gehölzbeständen brüten. Bei Lagerplatzfläche II und der Bauhoffläche ist das nur in den Randbereichen der Fall, die von der Überbauung ausgespart werden sollten (Ginstergebüsch, Anpflanzung, Hecken und Einzelbäume). Gebäudebrüter kommen im Gebiet nicht vor. Brutvögel des Offenlandes wurden ebenfalls nicht festgestellt, sind aber auch nicht gänzlich auszuschließen.
Kriechtiere	Für den Untersuchungsraum sind keine Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Reptilienarten bekannt. Potentiell geeignete halboffene Lebensräume sind nicht vorhanden.
Lurche	Für den Untersuchungsraum sind keine Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Lurche bekannt. In dem benachbart gelegenen, potentiell geeigneten Laichgewässer wurde nur die Erdkröte festgestellt, die nicht zu den streng geschützten Arten gehört.
Fische und Rundmäuler	... kommen im Planungsraum nicht vor.
Schmetterlinge	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten sind nicht zu erwarten.
Hautflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Käfer	Vorkommen nicht bekannt, geeignete Habitatstrukturen (Alteichen etc.) sind im Planungsraum nicht vorhanden.
Libellen	Die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Libellenarten sind an bestimm-

Artengruppen	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsraum
	te Lebensraumbedingungen gebunden, die im Planungsraum nicht vorhanden sind.
Echte Netzflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Springschrecken (Heuschrecken)	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Webspinnen	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Krebse	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Weichtiere	Hinweise auf europarechtlich geschützte Arten liegen nicht vor.
Stachelhäuter	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.

Relevant für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind somit einige der europäischen **Vogelarten** sowie einige streng geschützte **Fledermausarten**.

Busch- und Baumbrüter wie Amsel, Buntspecht, Gartengrasmücke, Grünspecht, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp wurden nur auf der Lagerplatzfläche I festgestellt. Brutvorkommen dieser Arten sind prinzipiell auch an den mit Gehölzen bestandenen Rändern der geplanten Bauhoffläche und von Lagerplatzfläche II möglich. Diese Bereiche sollten nach Möglichkeit von der Bebauung ausgenommen bleiben (s. Karte 1, Biotoptypen Ginstergebüsch und Gehölzpflanzung, sowie Karte 3, Biotoptypen Strauchhecke, Strauch-Baumhecke und Einzelbäume). Für die genannten busch- und baumbrütenden Vogelarten kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in der Regel vermieden werden, wenn die in Kap. 5.1 beschriebenen Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt für Höhlenbrüter wie z.B. Grünspecht und Star. Solche Arten sind jedoch nur auf Lagerplatzfläche I zu erwarten, weil sich nur hier ein älterer Baumbestand mit Baumhöhlen befindet. Es wird deshalb empfohlen, eine Ausweitung der Ablagerungen auf Lagerplatzfläche I zu vermeiden. Zumindest sollten Eingriffe in die Gehölzbestände hier unterbleiben.

Hinsichtlich der am Boden brütenden Arten des Offenlandes können Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die diesbezügliche, in Kap. 5.1 aufgeführte Schutzmaßnahme eingehalten wird.

Eingriffe in die Lebensräume streng geschützter Fledermäuse und entsprechende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote können vermieden werden, wenn Lagerplatzfläche I nicht für eine Lagerplatznutzung ausgewählt wird. Die anderen Flächen sind als Fortpflanzungs- oder Überwinterungshabitat von Fledermäusen ungeeignet.

6. Literatur

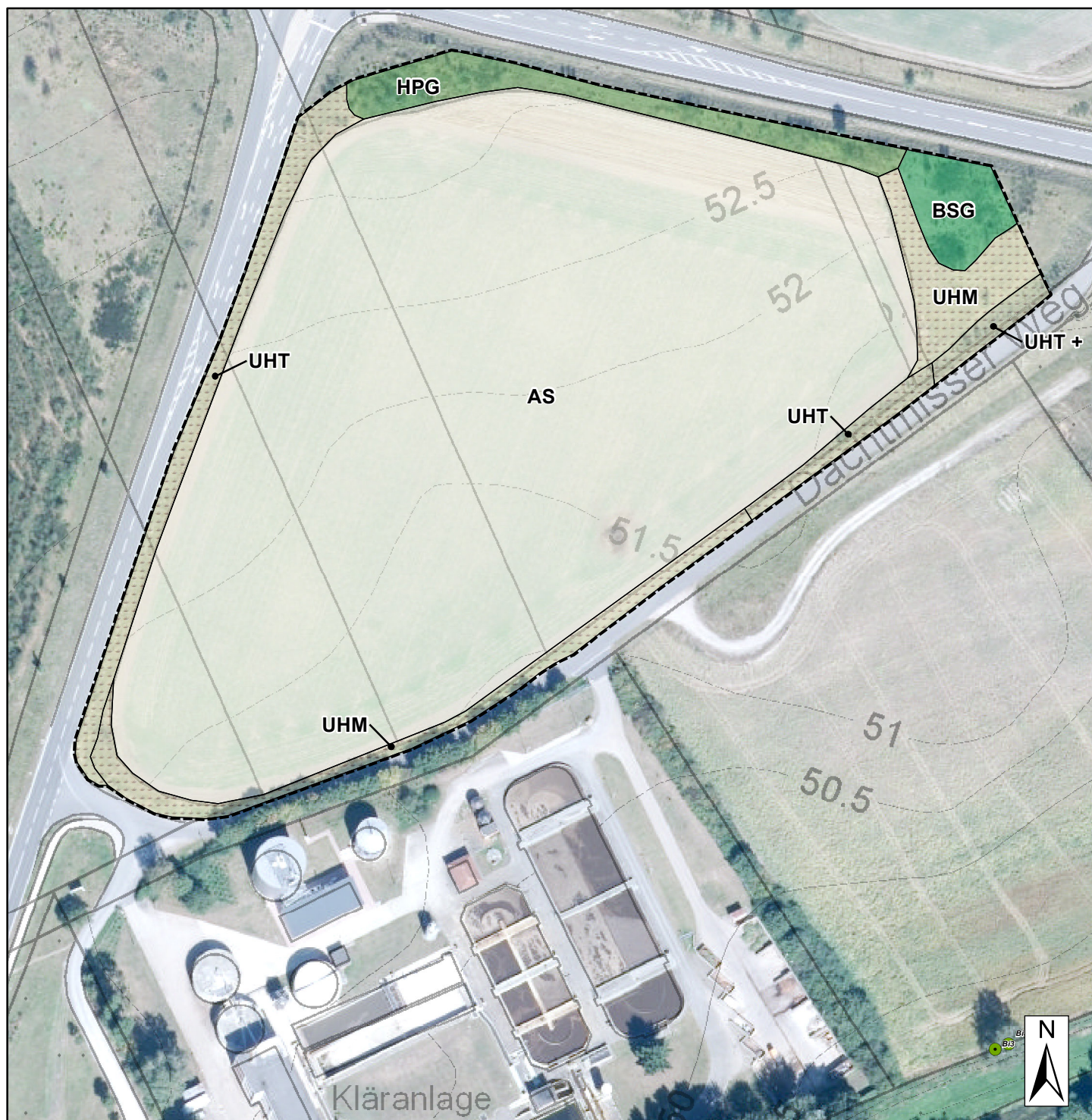
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Wiebelsheim, 808 S.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Stand März 2011. - - Infodienst Naturschutz Niedersachsen 32. Jg., Nr. 1, S. 1-60
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4., 326 S.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. –Naturschutz und Landschaftspfl. in Niedersachsen 43, 507 S..
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24(1), S. 1-76.
- KRÜGER, T. U. M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.
- PGL (PLANUNGSGRUPPE LANDESPFLEGE; 2014): Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf, Unveröff. Gutachten im Auftrag der *Stadt Burgdorf*, 147 S.

Bearbeitet:

Planungsgruppe Landespflege

Dietmar Drangmeister, Landschaftsarchitekt

Hannover, den 27.12.2018



Legende

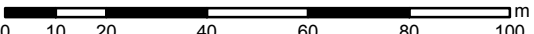
Biotoptypen

- | | |
|------------|---|
| AS | Sandacker |
| BSG | Ginstergebüsch |
| HPG | Standortgerechte Gehölzpflanzung |
| UHM | Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte |
| UHT | Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte |

Zusatzmerkmal:
+ = besonders gute Ausprägung

Sonstige Information

- Untersuchungsgebietsgrenze

	
Projekt:	Artenschutzrechtliche Prüfung "Bauhof"
Karte 1:	Biotoptypenkartierung 2018
Maßstab 1:1.500 	
Hannover, Juni 2018 bearbeitet: Dietmar Drangmeister gezeichnet: Eva-Maria Meyer	



Legende

Biotoptypen

HFM Strauch-Baumhecke

HFS Strauchhecke

● Einzelbaum

Baumart: Altersstrukturtypen:
 Bi Birke 1 = Stangenholz, 10-40 Jahre
 Er Erle 3 = Starkes Baumholz, >100 Jahre (Bi ab 60)

UHF Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte

UHM Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

UHT Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte

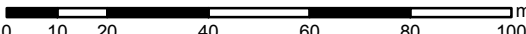
UHN Nitrophiler Staudensaum

Zusatzmerkmale:
 + = besonders gute Ausprägung
 v = verbuscht

AL Lehmacker

OVW Weg



Projekt:	Artenschutzrechtliche Prüfung "Bauhof-Lagerplatz II"
Karte 3:	Biotoptypenkartierung 2018
Maßstab 1:1.500 	
Hannover, Juli 2018 bearbeitet: Dietmar Drangmeister gezeichnet: Eva-Maria Meyer	



Legende

Amphibien

Ek Erdkröte

Sonstige Information

[---] Untersuchungsgebietsgrenze

	
Projekt:	Artenschutzrechtliche Prüfung "Bauhof"
Karte 4:	Amphibienkartierung 2018
Maßstab 1:2.500 	
Hannover, August 2018 bearbeitet: Dietmar Drangmeister gezeichnet: Eva-Maria Meyer	